

# Pressemitteilung

Nr. 007/2011 – 05. September 2011

## **Beurlaubung vom Studium – Habe ich Anspruch auf Arbeitslosengeld II?**

Diese Frage wird im Jobcenter Dresden häufig gestellt – ist aber nicht so einfach zu beantworten.

Nach dem SGB II haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderfähig ist, in der Regel keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Teilhabe und Bildung.

Bei Hilfebedürftigkeit nach SGB II kann ein Anspruch bestehen; denn wenn ein Studium aus wichtigem Grund länger als drei Monate unterbrochen wird, besteht kein Anspruch auf Ausbildungsförderung, also Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), mehr. Damit können Studenten im Urlaubssemester im Einzelfall Leistungen nach dem SGB II erhalten, sofern kein die Freibeträge übersteigendes Vermögen oder Einkommen vorhanden ist, welches den Bedarf deckt und tatsächlich keine Studienleistungen erbracht werden.

Das bedeutet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters jeden Einzelfall genau prüfen müssen.

Nach dem sächsischen Hochschulgesetz darf die beurlaubte Studentin oder der beurlaubte Student im Urlaubssemester aber Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Wird diese Möglichkeit in Anspruch genommen, dann wird das Studium fortgesetzt, welches dem Grunde nach, entsprechend der

Bestimmungen des BAföG, förderfähig ist. In diesem Fall sind Leistungen nach dem SGB II – trotz Urlaubssemester – ausgeschlossen.

Der Grund der Beurlaubung ist die wesentliche Basis für eine Entscheidung über den Leistungsanspruch. Die Studentinnen und Studenten im Urlaubssemester müssen deshalb eine Bescheinigung der Hochschule über den Beurlaubungsgrund beibringen.

Die Studentinnen und Studenten im Urlaubssemester werden darüber belehrt, dass die Aufnahme des Studiums bzw. die Erbringung von Studien und Prüfungsleistungen während des Urlaubssemesters zum Leistungsausschluss nach SGB II führt. Deshalb wird im Rahmen der Mitwirkungspflicht eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gefordert werden.

Ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter muss im Rahmen der Zumutbarkeitsregelungen des SGB II dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Das heißt, dass die Leistungsberechtigten insbesondere in die Vermittlungsbemühungen und den Abschluss einer individuellen Eingliederungsvereinbarung einbezogen werden. Studium, Prüfungen oder Teilnahme an einem Praktikum stellen keine Gründe für die Ablehnung zumutbarer Arbeitsangebote durch das Jobcenter dar.